



INHALT:

- Kreistagssitzung
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg
- Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; Gemeinsame Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003 der Regierung von Oberbayern, Nr. 201-7833-1/03; der Regierung von Schwaben, Nr. 750-7833.3/1
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8046 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, betr. Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am Montag, 15. Dezember 2003 um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
3. Entlassung und Berufung eines beratenden Mitglieds des Sozialhilfeausschusses
4. Jugendhilfeplanung; Teilplan II – Förderung der Erziehung in der Familie
5. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2003 durch den Kreistag
6. Bildung von Haushaltsresten aus den Haushaltsjahren 2002 und 2003
7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.10.2002 auf Einberufung einer Konferenz zum öffentlich geförderten Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
8. Bericht über den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
9. Liegenschaft Schorn; weiteres Vorgehen zur Verwertung
10. Aktualisierte Übersicht von Veränderungen bei Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten
11. Sachstandsbericht über die Einführung des geographischen Informationssystems in der Landkreisverwaltung (GeoLIS) mit der Präsentation aktueller Beispiele
12. Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land; Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 17.10.2003; Verbandsversammlung am 17.11.2003
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

1. Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg, vom 04.01.1999, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 2 vom 14.01.1999, geändert durch Allgemeinverfügung vom 25.08.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 36 vom 07.09.2000, wird für den Betriebssitz Starnberg wie folgt ergänzt:

Lokalität	Straße/Örtlichkeit	Bereitstellung von – bis
>NEU<		
5. Tequilla's	Schiffbauerweg, Percha	22:00 – 03:00 Uhr

2. Die Ausnahmegenehmigung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie darüber hinaus nach Terminvereinbarung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 127, eingesehen werden.

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003 der Regierung von Oberbayern Nr. 201-7833-1/03 der Regierung von Schwaben Nr. 750-7833.3/1

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512), in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrendetes Fichtenholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige Untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 – BGBl I S. 1752) geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl I S. 1720) und durch Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 – FG 511 – 354, StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten. Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl S. 3987), angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2005.

HINWEIS:

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 30. Oktober 2003
Regierung von Oberbayern

Augsburg, 30. Oktober 2003
Regierung von Schwaben

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8046 als vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, betr. Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 09.10.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.12.2003 bis 07.01.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 313, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 03.12.2003

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

- Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/1485 11

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.